



Niederschrift über die öffentliche

### **Sitzung des Gemeinderats**

am 30.03.2023 im Sitzungssaal Steinscheuer, Brückenstraße 7 in Weinstadt-Großheppach

Beginn: 19:30 Uhr, Ende: 21:53 Uhr

#### **Anwesend:**

##### Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

##### Mitglieder

Frau Hanna Bernhardt  
Herr Friedrich Dippon  
Herr Markus Dobler  
Herr Roland Ebner  
Herr Wolf Dieter Forster  
Herr Volker Gaupp  
Frau Doris Groß  
Herr Ernst Häcker  
Herr Jens Häcker  
Herr Samuel Herbrich  
Herr Uwe Hoffmann  
Frau Larissa Hubschneider  
Herr Rolf Klöpfer  
Herr Michael Koch  
Herr Walter Kuhn  
Herr Julian Künkele  
Frau Daniela Mayenburg  
Herr Christof Oesterle  
Frau Dr. Annette Rebmann  
Herr Richard Schnaitmann  
Frau Isolde Schurrer  
Herr Dr. Manfred Siglinger  
Frau Andrea Weber  
Herr Ulrich Witzlinger  
Herr Armin Zimmerle

##### Schriftführer

Frau Julia Schock

#### **Entschuldigt:**

##### Mitglieder

Frau Ina Steiner

#### **Außerdem anwesend:**

Bürgerinnen und Bürger  
Pressevertreter  
Mitglieder des Jugendgemeinderats  
Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Antrag des Jugendgemeinderates zur Errichtung öffentlicher Trinkbrunnen im Stadtgebiet Weinstadt  
- Baubeschluss für die Errichtung eines öffentlichen Trinkbrunnens auf dem Gelände Mühlwiesen in Großheppach BU Nr. 064/2023
3. Antrag des Jugendgemeinderates zur Einrichtung weiterer öffentlicher WLAN-Hotspots BU Nr. 065/2023
4. Antrag des Jugendgemeinderates vom 14.07.2022: Jugendgerechte Weiterentwicklung des Radnetzes in Weinstadt  
- Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zur Einrichtung einer Fahrradstraße in der Eberhardstraße und Optimierung der Querungssituation Knotenpunkt Stuttgarter Straße/ Poststraße in Beutelsbach BU Nr. 071/2023
5. Weinstädter KlimaPLUS – Förderrichtlinien BU Nr. 046/2023
6. Erhöhung Vergnügungssteuersatz und Neufassung der Vergnügungssteuersatzung BU Nr. 067/2023
7. Erstellung von Notfallplänen für den Bevölkerungsschutz  
- Außerplanmäßige Ausgaben BU Nr. 072/2023
8. Vorgriff auf den Stellenplan 2024 - Verwaltungsstelle bei der Feuerwehr (EG6, 50 Prozent) BU Nr. 073/2023
9. Bebauungsplan Halde V - 1. Änderung mit Örtlich Bauvorschriften im Stadtteil Endersbach - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden BU Nr. 047/2023
10. Bebauungsplan Metzgeräcker Süd mit Örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Endersbach - Erneute Offenlage BU Nr. 048/2023
11. Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich Metzgeräcker Süd im Stadtteil Endersbach BU Nr. 049/2023
12. Bebauungsplan nach § 13 a BauGB mit Örtlichen Bauvorschriften für die Silcherschule im Stadtteil Endersbach  
- Behandlung der Einwendungen aus der Offenlage  
- Zustimmung und Beschluss zum Abwägungsvorschlag  
- Satzungsbeschluss Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften BU Nr. 032/2023
13. Energiekosten Jahnhalle Endersbach: Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen BU Nr. 057/2023
14. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022 - Energiekosten Kitas BU Nr. 021/2023
15. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022 - Energiekosten (Strom und Heizung) an Schulen BU Nr. 016/2023
16. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt Oberbürgermeister Scharmann mit, dass die Tagesordnungspunkte 7 öffentlich „Erstellung von Notfallplänen für den Bevölkerungsschutz - Außerplanmäßige Ausgaben“ und 8 öffentlich „Vorgriff auf den Stellenplan 2024 - Verwaltungsstelle bei der Feuerwehr (EG6, 50 Prozent)“ von der Tagesordnung abgesetzt und auf die Sitzung des Gemeinderats am 04.05.2023 verschoben wurden.

Anschließend gibt Oberbürgermeister Scharmann eine Stellungnahme der Verwaltung zu den Bebauungsplanverfahren Metzgeräcker Süd und Halde V – 1. Änderung im Stadtteil Endersbach ab. Diese lautet wie folgt:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*heute stehen die Bebauungsplanverfahren Halde V – 1. Änderung und Metzgeräcker Süd im Stadtteil Endersbach auf der Tagesordnung des Gemeinderats. Auf Grund der Ereignisse der letzten Tage und der bei der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat eingegangenen Schreiben der Anwohner aus dem Wohngebiet Halde V möchte ich zu Beginn der heutigen Sitzung hierzu ausführlich Stellung beziehen.*

*Die Inhalte der Bebauungsplanverfahren werden unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten nochmals detailliert vorgetragen.*

*Lassen Sie uns zunächst einen Blick in die Vergangenheit werfen: Im Jahr 2018 legte der Gemeinderat mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Halde V den Grundstein für die Aufsiedlung des neuen Wohnquartiers Halde V im Stadtteil Endersbach. Die Bauplätze waren rasch vergeben, sodass bereits nach kurzer Zeit mit der Bebauung der neuen Grundstücke begonnen wurde. Die Baumaßnahmen sind weiterhin in vollem Gange und bereits sehr weit vorangeschritten. Ich freue mich, dass wir in dem Wohngebiet Halde V neuen Wohnraum für viele Weinstädter Familien aber auch für Menschen schaffen konnten, die gerne zu uns ziehen möchten. Gleichzeitig konnte mit dieser Entwicklung ein wesentlicher Beitrag zur Bereitstellung von Wohnraum in der Region geleistet werden.*

*Allerdings legte nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Halde V ein benachbarter Gärtnereibetrieb Normenkontrollklage beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim gegen den Bebauungsplan ein. Die Begründung der Gärtnerei stützte sich unter anderem auf die Zulässigkeit einer bis zum heutigen Tag nicht beantragten geschweige denn genehmigten Nachtanlieferung des Betriebs zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.*

*Parallel zum Bebauungsplan Halde V wurde für die Grundstücke des Gärtnereibetriebs der Bebauungsplan Metzgeräcker Süd aufgestellt.*

*Dieser Bebauungsplan eröffnet die Möglichkeit zur Verlegung der bestehenden Lieferzone an der Junkeräcker Straße hin zur Rommelshauer Straße und ermöglichte eine bedarfsge-  
mäßige Entwicklung des Betriebes am bestehenden Standort in Richtung Ortsrand im Sinne einer konfliktfreien Nachbarschaft zwischen Gärtnerei und Wohngebiet. Bereits von Beginn an gab es von Seiten der Gärtnerei nur wenige Informationen zu ihren Entwicklungsabsichten. Eine Ermittlung der für beide Bebauungspläne relevanten Belange war somit nicht möglich.*

*Nach der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs hätte die Stadt Weinstadt, trotz mangelnder Kooperationsbereitschaft der Gärtnerei, die betrieblichen Interessen der angrenzenden Gärtnerei an einem nächtlichen Lieferverkehr im Bebauungsplanverfahren Halde V vertieft ermitteln und in die Abwägung einstellen müssen. In Folge dessen erklärte der Verwaltungsgerichtshof mit seinem Urteil vom Frühjahr 2021 einen Teilbereich des Bebauungsplans für unwirksam. Dies hat zur Folge, dass in dem betroffenen Bereich die geplante Wohnbebauung nicht umgesetzte werden kann.*

*Allerdings wurde die Aufsiedlung des neuen Wohngebietes Halde V insofern bestätigt, als dass der Verwaltungsgerichtshof alle weiteren von der Gärtnerei vorgebrachten Punkte ab-  
wies und das Vorgehen der Stadt Weinstadt im Übrigen bestätigte. Insbesondere teilt der Verwaltungsgerichtshof die Haltung der Stadt Weinstadt, dass keine Genehmigung für eine Nachtanlieferung (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) vorliegt.*

*Im Ergebnis muss für den betroffenen Bereich im Wohngebiet Halde V zwischen der Straße Junkeräcker und dem zentralen Quartiersplatz nun ein neuer Bebauungsplan mit dem Titel Halde V - 1. Änderung aufgestellt werden. Der Vorentwurf liegt nun vor. Die Stadtverwaltung erarbeitet mit der Unterstützung von einem Team aus verschiedenen Fachplanern die Inhalte*

*des Bebauungsplans mit dem Ziel die Vorgaben aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs zu berücksichtigen und das Areal wieder für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. Seit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes haben mehrere Abstimmungsgespräche zwischen Stadtverwaltung und der Gärtnerei stattgefunden. Die jeweiligen Positionen wurden ausgetauscht. Unter Beachtung der Vorgaben des Gerichtsurteils wollte man für die Bebauungspläne Halde V – 1. Änderung und Metzgeräcker Süd eine gemeinsame Vorgehensweise erörtern und nach einem Lösungsweg suchen. Die Stadt Weinstadt hat zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen, dass das ursprüngliche Baukonzept der Halde V wieder aufgegriffen werden kann.*

*Nachdem anfangs in großer Runde mit Rechtsberatung diskutiert wurde, ging man zeitnah dazu über, die Gespräche im Sinne einer raschen Lösungsfindung in kleiner Runde zwischen Betriebsinhaber und mir sowie dem Leiter des Stadtplanungsamtes, Herrn Folk, zu führen. Zu Beginn war man sich einig, dass diese Gespräche transparent und auf vertrauensvoller Basis geführt werden sollen. Dass dies von Seiten der Gärtnerei nicht immer der Fall war, möchte ich Ihnen heute gerne aufzeigen. In Anbetracht der jüngsten Ereignisse und der bisherigen Ergebnisse aus den Gesprächen sehen wir uns hierzu im Sinne einer objektiven Berichterstattung gezwungen. Ich möchte, dass sich die interessierte Öffentlichkeit und die betroffenen Bewohner des Wohngebietes Halde V selbst ein Bild der Sachlage machen können. Hierfür ist es wichtig, beide Seiten zu kennen.*

*Im Herbst 2021 fand das erste Abstimmungsgespräch nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs statt. Bei diesem Termin erläuterte die Firma Hayler erstmals ihre Zukunftsabsichten und die geplanten Umstrukturierungen. Geplant sei ein neues Geschäftsmodell, für welches ein gewerblicher Betrieb an Standort Metzgeräcker Süd notwendig sei. Da es sich hierbei um eigenständige Betriebe handle und die bestehende Gärtnerei nur noch in einem untergeordneten Maße weiterbetrieben würde, wäre die Festsetzung eines Eingeschränkten Gewerbegebietes auf großen Teilen des Betriebsgeländes notwendig. Um den Betrieb zukunftsfähig und ausbaufähig zu gestalten, solle die Zufahrt für Kunden und Waren in den Norden an die Rommelshäuser Straße gelegt werden. Zusätzlich sei im Südwesten der Neubau eines Wohnhauses als Betriebswohnung geplant; das bestehende Wohnhaus solle als Mehrfamilienhaus vermietet werden.*

*Die Verlagerung der Zufahrt wurde von Seiten des Betriebs bislang immer kritisch gesehen. Die Stadt Weinstadt hat diese Möglichkeit bereits im laufenden Bebauungsplanverfahren Metzgeräcker Süd berücksichtigt. Im Außenbereich und in einem Gewerbegebiet ist das betriebsunabhängige Wohnen grundsätzlich nicht vorgesehen.*

*Die Verwaltung wurde bei diesem Termin erstmals über die durchaus sehr weitreichenden Absichten der Gärtnerei unterrichtet. Diese Entwicklungsabsichten sind bisher nie vorgebracht worden. Die Inhaber der Gärtnerei drängten gleichzeitig auf einen zustimmenden Grundsatzbeschluss in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen. Im weiteren Verfahren würde dann auf Rechtsmittel verzichtet werden, so die Gärtnerei.*

*Die Verwaltung verwies auf notwendige Prüfungen und eine Nutzungsbeschreibung, um die baurechtlichen Rahmenbedingungen klären zu können. Die Stadt Weinstadt war und ist offen für eine gemeinsame Entwicklung. In solch kurzer Zeit ist generell kein Grundsatzbeschluss im Gemeinderat möglich. Auf die Forderung nach einer detaillierten Nutzungsbeschreibung wurde von Seiten der Gärtnerei bis heute nicht weiter eingegangen. Zur Schlichtung wurde von der Stadt Weinstadt ein Bauträger eingeschaltet, der Kontakt zu den Inhabern der Gärtnerei aufnahm, um städtebaulich auf die vom Verwaltungsgerichtshof festgehaltenen Lärmkonflikte im Bereich des Verladehofs reagieren zu können. Im Ergebnis wurde eine viergeschossige Riegelbebauung an der Junkeräcker Straße präsentiert, die*

wiederum auf einem Schallschutzgutachten basiert, welches Fahrbewegungen und Verlade-tätigkeiten nach eigenen Angaben der Gärtnerei berücksichtigt.

An dieser Stelle sei dazugesagt, dass dieses Gutachten von demselben Büro erstellt wurde, das die Gärtnerei bereits in dem Verfahren Halde V beraten hatte und in den vergangenen Tagen die Notwendigkeit einer viergeschossigen Riegelbebauung in Frage stellt.

Für das nächste Abstimmungsgespräch hatte die Stadtverwaltung die Verlagerung der Betriebszufahrt an die Rommelshauer Straße auf eigene Kosten verkehrsplanerisch geprüft und die baurechtlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes anhand der wenigen Informationen aus der letzten Besprechung geprüft. Des Weiteren wurde auf Kosten der Stadtverwaltung eine artenschutzrechtliche Untersuchung eingeleitet, um die Voraussetzungen für ein mögliches Bauverfahren zu schaffen. Eine bereits erteilte Zutritts-erlaubnis des Betriebsgeländes für den Artenschutzgutachter wurde zwischenzeitlich widerrufen.

Der Gemeinderat wurde nach den Gesprächen über eine mögliche Lösungsstrategie auf Grundlage eines vorhabenbezogenen Bauplans informiert. Im Dezember 2022 wurden die Betriebsinhaber telefonisch über die Ergebnisse der Beratung im Gemeinderat informiert. Beim vorerst letzten gemeinsamen Termin im Januar 2023 wurden den Betriebsinhabern ausführlich die Ergebnisse aus der nicht-öffentlichen Gemeinderatsitzung erläutert. Zur Erläuterung: Bei diesem Verfahren – dem vorhabenbezogenen Bauplan – können die wesentlichen Inhalte des Entwicklungskonzeptes der Gärtnerei am bestehenden Standort umgesetzt werden. Einige Kompromisse sind für beiden Vertragsparteien jedoch notwendig. Aus unserer Sicht sind diese Differenzen aber überwindbar. Den Betriebsinhabern wurde hierzu ein Plan mit den möglichen Inhalten des Verfahrens ausgehändigt. Die Eigentümer zeigten sich grundsätzlich offen für ein solches Vorgehen. Sie betonten wiederholt, dass man an einer gemeinsamen Entwicklung mit der Stadt Weinstadt interessiert sei. Ein vorhabenbezogener Bauplan lasse für andere zukünftige Entwicklungen zu wenig Spielraum. Man brauche mehr Flexibilität. Dies könne man beispielsweise mit einem eingeschränkten Gewerbegebiet oder einem Mischgebiet, erreichen, führten sie zum wiederholten Male weiter aus.

Zu diesem Zeitpunkt lag bereits ein klar definierter Lösungsvorschlag der Stadt Weinstadt auf dem Tisch, der einerseits die gewünschte betriebliche Entwicklung der Gärtnerei berücksichtigt und zum anderen eine Rückkehr zur ursprünglichen Bebauung in der Halde V ermöglichen würde. Diese Option steht den Betriebsinhabern weiterhin offen. Leider wurde von Seiten des Betriebs nicht weiter darauf eingegangen. Ganz im Gegenteil.

Im Vorfeld des letzten Termins hat die Stadt Weinstadt Kenntnis darüber erlangt, dass die Betriebsinhaber der Gärtnerei mit Wohnbauträgern bezüglich der Veräußerung der Gärtnereiflächen Gespräche führen. Erst auf Nachfrage haben die Betriebsinhaber diese Gespräche bestätigt. Ein Investor sei gewillt die Fläche zu erwerben. Ziel sei es, auf den Flächen der Gärtnerei Wohnungsbau – zum Teil Sozialwohnungsbau - zu errichten und ggf. auch eine gewerbliche Nutzung unterzubringen. Es stünden Mittel und Wege bereit, um die Handhabung der Stadt Weinstadt auszuhebeln und eine Entwicklung ohne die Stadt durchzusetzen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse war es mir wichtig, diese Information zur Beurteilung des Sachverhalts öffentlich zu machen. Es erscheint naheliegend, dass mit den wiederholten Forderungen nach einem eingeschränkten Gewerbegebiet oder Mischgebiet ähnliche Absichten verfolgt werden und die Bindung eines Vorhabenbezogenen Bauplans deshalb zu unflexibel sei.

Dabei haben die Stadtverwaltung und der Gemeinderat mit zahlreichen aufwändigen Untersuchungen und anhand der vorgelegten Rahmenbedingungen für die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bauplans einen möglichen Lösungsweg anhand der betrieblichen Entwicklung im Einklang mit dem angrenzenden Wohngebiet Halde V aufgezeigt, die weiter-

*hin umsetzbar ist. Aufgrund der geschilderten Sachlage haben wir uns allerdings dazu entschlossen, mit den Bebauungsplanverfahren Metzgeräcker Süd und Halde V – 1. Änderung vorerst fortzufahren.*

*Im ersten Schritt soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Halde V – 1. Änderung durchgeführt werden. Bei dieser anstehenden Beteiligung besteht die Möglichkeit, Einwendungen – sofern noch nicht geschehen – in das Verfahren einzubringen. Die Auslegung der Pläne erfolgt voraussichtlich im April 2023 für die Dauer von vier Wochen. Einzusehen sind die Pläne im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus in Beutelsbach. Der genaue Auslegungszeitraum wird im Amtsblatt und auf der städtischen Homepage frühzeitig bekannt gegeben.*

*Nach der Auswertung und ggf. Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplans gefertigt. Auf der Grundlage des Entwurfs wird mindestens eine weitere Beteiligungsrunde durchgeführt, bevor der Satzungsbeschluss im Gemeinderat gefasst werden kann. Dies bedeutet, dass das Verfahren noch am Anfang steht und sich einzelne Inhalte bis zum Abschluss ändern können. Bei Bebauungsplänen ist dies das übliche Vorgehen.*

*Unser Stadtplanungsamt betreut verschiedenste Bebauungsplanverfahren. In jedem dieser Verfahren ist es uns wichtig, die betroffenen Bürger und Interessenten zu informieren und mit Ihnen in den Dialog zu treten. Deswegen veranstalten wir regelmäßig und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Infoveranstaltungen. Dies ist auch für das Bebauungsplanverfahren Halde V – 1. Änderung geplant. Die betroffenen Anwohner und Immobilienbesitzer wurden bereits im Vorfeld der heutigen Sitzung über die Informationsveranstaltung am 19.04.2023 um 18 Uhr im Kinderhaus Irisweg informiert. Die Veranstaltung wird auch nochmals über unser Amtsblatt bekanntgegeben.*

*Parallel hierzu soll in der heutigen Sitzung die erneute Offenlage des angrenzenden Bebauungsplans Metzgeräcker Süd beschlossen werden, um die betriebliche Entwicklung der Gärtnerei zu sichern. Auch bei diesem Bebauungsplan gibt es die Möglichkeit Einwendungen in das Verfahren einzubringen. Die Auslegung der Pläne erfolgt voraussichtlich parallel zu dem Verfahren Halde V – 1. Änderung.*

*An dieser Stelle ist es mir besonders wichtig klarzustellen, dass es sich bei den Beschlussvorschlägen in der heutigen Sitzung nicht um Satzungsbeschlüsse handelt. Beide Bebauungspläne befinden sich nach wie vor im Verfahren. Den Inhabern der Gärtnerei wurde ein alternativer Lösungsweg angeboten, welchen die Stadt Weinstadt weiterhin unterstützt. Im Vorfeld der heutigen Sitzung wurden die Beschlussvorschläge für das Bebauungsplanverfahren Halde V – 1. Änderung wie folgt ergänzt.*

#### *Bisheriger Beschlussvorschlag*

*Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf Basis des Vorentwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Halde V – 1. Änderung“ vom 23.02.2023 mit den bereits vorliegenden fachgutachterlichen Stellungnahmen und dem Vorentwurf des Umweltberichts durchzuführen.*

#### *Ergänzende Beschlussvorschläge*

- 1. Die Stadtverwaltung und der Gemeinderat sind weiterhin an einer Einigung auf Grundlage eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden Gärtnerei auf dem Areal Metzgeräcker Süd im Einklang mit der angrenzenden Wohnbebauung interessiert. Die Rahmenbedingungen für ein solches Verfahren wurden dem Betriebsinhaber bereits vorgelegt. Mit der Durchführung der*

*erneuten Offenlage für den Bebauungsplan Metzgeräcker Süd wird diese Option nicht ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass im Falle einer Einigung auch für den neu zu überplanenden Bereich des Bebauungsplans Halde V – 1. Änderung ein anderer Städtebau zu Grunde gelegt werden könnte. Dieser könnte sich dann an den Inhalten des ursprünglichen Bebauungsplans Halde V orientieren.*

- 2. Die Stellplatzverpflichtung im Textteil des Vorentwurfs des Bebauungsplans Halde V – 1. Änderung (Örtliche Bauvorschriften B4) wird analog zu der Festsetzung des Bebauungsplan Halde V auf 1,5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge je Wohneinheit erhöht. Die Änderung wird für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden in den Bebauungsplanvorentwurf aufgenommen.*
- 3. Der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat ist es wichtig, die von Bebauungsplänen betroffenen Bürger und die Öffentlichkeit frühzeitig zu informieren und in den Dialog zu treten. Deshalb werden regelmäßig und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Infoveranstaltungen durchgeführt. So auch zum Bebauungsplanverfahren Halde V – 1. Änderung. Vor dem Beginn der Frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren Halde V – 1. Änderung wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt (voraussichtlich im April 2023). Die betroffenen Bürger und die Öffentlichkeit sollen auch darüber hinaus über die weiteren Verfahrensschritte informiert werden.*
- 4. Der hohe städtebauliche und architektonische Anspruch des Wohngebietes Halde V soll sich auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Halde V – 1. Änderung fortsetzen. Im Bebauungsplan werden hierfür entsprechende Festsetzungen getroffen. Zusätzlich wird über Gestaltungsrichtlinien die Qualität gewährleistet. Die Verwaltung wird im Rahmen der Grundstücksvergabe beauftragt, durch entsprechende Verfahren eine hohe architektonische Qualität für die Bebauung der Grundstücke zu erzielen.*

## 1. Bürgerfragestunde

Drei Bürger melden sich zum Baugebiet Halde V zu Wort:

Ein Bürger mit Eigentum im Baugebiet Halde V erläutert in einem kurzen Statement, die Anwohner seien grundsätzlich nicht gegen das geplante Baugebiet. Allerdings wollten sie den Prozess mitbegleiten. Er verweist außerdem darauf, die Verdichtung sei extrem hoch, manche Bauplätze seien größer geworden. Er fordert ein lösungsorientiertes Vorgehen und bittet alle Parteien, sich wieder an den Verhandlungstisch zu setzen und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines externen Coaches eine Lösung hinsichtlich des strittigen Riegelbaus zu finden.

Ein weiterer Bürger, der an der Stirnseite zum geplanten Riegelbau wohnt, stellt eine Reihe von Fragen, unter anderem hinsichtlich der Höhe des Riegelbaus, des Verschattungsgutachtens, Begleitmaßnahmen zur L 1201 und L 1999 sowie der Stellplatzplanung. Oberbürgermeister Scharmann sagt zu, diese Fragen schriftlich zu beantworten.

Ein Bewohner im Gewann Junkeräcker verweist auf die hohe Verdichtung der Einwohner und das seiner Ansicht nach hieraus entstehende Parkchaos aufgrund der sehr schmal geplanten Zufahrtsstraße.

## 2. **Antrag des Jugendgemeinderates zur Errichtung öffentlicher Trinkbrunnen im Stadtgebiet Weinstadt - Baubeschluss für die Errichtung eines öffentlichen Trinkbrunnens auf dem Gelände Mühlwiesen in Großheppach** **BU Nr. 064/2023**

Der Jugendgemeinderat macht von seinem Rederecht Gebrauch. Der erste Vorsitzende, Herr Heimann, begründet den Antrag.

Anschließend hält Tiefbauamtsleiter Baumeister den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Stadtrat Dr. Siglinger lobt den Antrag des Jugendgemeinderats, Trinkwasser gehöre nun mal zur Daseinsvorsorge. Die Frage der Erforderlichkeit stelle sich daher trotz der hohen Kosten nicht. Er bittet die Verwaltung um Prüfung, ob es auch für Outdoor-Trinkbrunnen ein Förderprogramm gebe.

Auch Stadtrat Witzlinger äußert sich anerkend über den Antrag und lobt den Jugendgemeinderat für seine interessanten Ideen.

Der Gemeinderat beschließt daraufhin einstimmig:

- **Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beschließt die Errichtung eines öffentlichen Trinkbrunnens auf dem Gelände der Mühlwiesen in Großheppach.**
- **Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung im Jahr 2023 im Rahmen der Kostenannahme von 20.000,00 Euro.**

**3. Antrag des Jugendgemeinderats zur Einrichtung weiterer öffentlicher WLAN-Hotspots** **BU Nr. 065/2023**

Der Jugendgemeinderat macht von seinem Rederecht Gebrauch. Der erste Vorsitzende, Herr Heimann, nimmt zu dem Antrag Stellung.

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt mehrheitlich mit 19 Ja-Stimmen und 7 Gegenstimmen:

**Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Jugendgemeinderats zur Einrichtung zweier weiterer öffentlicher WLAN-Hotspots am Jugendfreizeitgelände am Stadion (Skaterpark) und am Rathaus Beutelsbach zu. Der Standort Mühlwiesen wird zunächst nicht weiterverfolgt.**

**4. Antrag des Jugendgemeinderates vom 14.07.2022: Jugendgerechte Weiterentwicklung des Radnetzes in Weinstadt** **BU Nr. 071/2023**  
**- Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zur Einrichtung einer Fahrradstraße in der Eberhardstraße und Optimierung der Querungssituation Knotenpunkt Stuttgarter Straße/ Poststraße in Beutelsbach**

Der Jugendgemeinderat macht von seinem Rederecht Gebrauch.

Der erste Vorsitzende, Herr Heimann, erläutert den Antrag. Anschließend hält Stadtplanungsamtsleiter Folk den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage und einer Präsentation.

Auf die Frage von Stadtrat Klöpfer, wie viele Parkplätze in der Eberhardstraße entfielen, antwortet Herr Folk, diese Fragestellung sei in der Tiefe noch gar nicht geprüft worden.

Stadtrat Dr. Siglinger spricht dem Jugendgemeinderat ein großes Lob und seinen Dank aus. An die Verwaltung gerichtet stellt er fest, durch den Integrierten Mobilitätsentwicklungsplan (kurz: IMEP) veränderten sich die Randbedingungen für die Fahrradbedingungen in der Eberhardstraße nicht, die wesentlichen Voraussetzungen für eine Fahrradstraße an dieser Stelle seien bereits jetzt gegeben. Die Ausführungen der Verwaltung, zuerst ein Gesamtkonzept auf den Weg bringen zu wollen, seien für ihn und seine Fraktion daher nicht schlüssig. Allerdings gebe er zu, dass es auch andere hörenswerte Aspekte gebe, weshalb er einer Zustimmung nähertreten könne, sofern es zeitliche Verbindlichkeiten für eine Umsetzung gebe. Herr Folk entgegnet, für ihn stelle sich generell die Frage, ob die Eberhardstraße auch künftig eine Fahrradstraße sein müsse. Aber genau diese Frage solle und müsse im Rahmen des IMEP geklärt werden. Noch in diesem Jahr finde eine volle Bürgerbeteiligung mit Akteursgruppengesprächen einschließlich einer Beteiligung des Jugendgemeinderats statt. Des Weiteren weist er darauf hin, dass das Radverkehrskonzept schon am weitesten vorangeschritten sei und Ende des Jahres vorgestellt werden könne.

Stadträtin Groß ist der Ansicht, die Eberhardstraße sei schon immer die Fahrradstraße gewesen. Es erfordere Mut zur Umsetzung und Mut, die dortigen Parkplätze wegfällen zu lassen.

Für Stadtrat Witzlinger ist das Radnetz in Weinstadt ein wichtiges Thema. Die Sicherheit des Radverkehrs könne dem Gemeinderat daher nicht egal sein. Allerdings müsse man das Ge-

samtkonzept sehen und dürfe nicht nur eine Seite beleuchten. Nur diese Herangehensweise werde den Belangen der Bürgerinnen und Bürger gerecht.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich mit 18 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen:

**Im Rahmen des IMEP liegt noch kein fertiges Entwicklungskonzept vor. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung weiterhin, die Überlegungen für die Eberhardstraße und den Knotenpunkt Stuttgarter Straße/ Poststraße in Beutelsbach in die Maßnahmenkonzeption des IMEP einzustellen. Die Umsetzung der Maßnahmen kann im Anschluss auf Grundlage der Gesamtstrategie und erforderlicher Detailplanungen erfolgen.**

## 5. Weinstädter KlimaPLUS – Förderrichtlinien

BU Nr. 046/2023

Herr Huster, städtischer Klimamanager, trägt den Sachverhalt anhand der Beratungsunterlage vor und geht anschließend darauf ein, weshalb die Verwaltung nach wie vor bei ihrem seitherigen Beschlussvorschlag trotz des eingereichten Antrags von Stadtrat Ebner für die Fraktion FWW und des Vorschlags der GRÜNEN bleibe.

Anschließend begründet Stadtrat Ebner seinen Antrag, die Komponente GerätePLUS aus den Förderrichtlinien zu streichen und die bereitgestellten Mittel und die Personalkapazitäten stattdessen auf die Komponente SONNENPLUS zu fokussieren.

Danach begründet Stadtrat Dr. Siglinger den Vorschlag der GRÜNEN, die GerätePlus-Komponente im Förderprogramm KlimaPLUS beizubehalten und damit eine breite Palette an Fördermöglichkeiten anzubieten, aber andererseits, die Anforderungen bei den Kühl- und Gefriergeräten von der Energieeffizienzklasse C hochzusetzen auf die EE-Klasse B. Seit den ersten Überlegungen zu diesem Programm habe sich das Geräteangebot erfreulicherweise weiterentwickelt. Mittlerweile seien auch Einbaugeräte in der EE-Klasse B verfügbar und im aktuell veröffentlichten Test freistehender Kühl-Gefrier-Kombis der Stiftung Warentest rangierten die Testsieger-Modelle in den EE-Klassen A und B. Nach Ansicht der GRÜNEN sollte deshalb die Anschaffung heute schon energetisch nur „mittelprächtiger“ Geräte nicht durch eine Förderung unterstützt werden. Trotzdem können sich die Fraktion den Ausführungen und Recherchen des Klimanagers nicht verschließen und könne daher angesichts der Tatsache, dass die Förderrichtlinien nach einem Jahr einer erneuten Prüfung unterzogen würden, mit der Förderung der Effizienzklasse C mitgehen.

Die SPD-Fraktion, von der ursprünglich der Vorschlag mit den Förderrichtlinien gekommen war, erhält ebenfalls die Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme,

Anschließend lässt Oberbürgermeister Scharmann das Gremium zunächst über den weitergehenden Antrag der FWW-Fraktion abstimmen:

*Die Komponente GerätePLUS wird aus den Förderrichtlinien gestrichen, stattdessen sollen sich die bereitgestellten Mittel und die Personalkapazitäten auf die Komponente SONNENPLUS fokussieren.*

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag mit 12 Ja-Stimmen und 14 Gegenstimmen mehrheitlich ab.

Oberbürgermeister Scharmann lässt daraufhin über den Beschlussvorschlag der Verwaltung

abstimmen:

Der Gemeinderat fasst mit 18 Ja-Stimmen und 8 Gegenstimmen mehrheitlich folgenden Beschluss:

1. **Die Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Weinstadt („Weinstädter KlimaPLUS“) vom 30.3.2023 werden nach Anlage 1 beschlossen.**
  2. **Die Richtlinien treten einen Tag nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „s‘Blättle“ in Kraft und gelten für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Stadt eingehen.**
  3. **Die Finanzierung setzt sich aus den 30.000 EUR aus dem zugrunde liegenden Haushaltsantrag Nr. 19 der SPD-Fraktion (Einrichtung eines Förderprogramms für Klima- und Umweltschutz) und weiteren 10.000 EUR zur Umsetzung eines Gerätetauschs über das Sofortprogramm Klimaschutz (BU 173/2022) zusammen.**
- 
6. **Erhöhung Vergnügungssteuersatz und Neufassung der Vergnügungssteuersatzung BU Nr. 067/2023**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

1. **Der Steuersatz für die Vergnügungssteuer wird von 25 v.H. auf 26 v.H. erhöht.**
2. **Die dieser Beratungsunterlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Weinstadt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird wie folgt beschlossen.**

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)**

*Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 30. März 2023 folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1  
Steuererhebung**

*(1) Die Stadt Weinstadt erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer gemäß den Vorschriften dieser Satzung.*

**§ 2  
Steuergegenstand**

*(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten,*

*Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.*

*(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.*

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

*Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:*

- 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),*
- 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,*
- 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),*
- 4. Geräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte),*

### **§ 4 Steuerschuldner, Haftung**

*(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.*

*(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.*

### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

*(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.*

*(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.*

*(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.*

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalender- vierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuer- bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Bemessungsgrundlage**

- (1) **Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit** ist das Einspiel- ergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld). Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgewor- fen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an die- sen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.
- (2) **Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** ist die Anzahl und der Aufstellort der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## **§ 8 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuer- pflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. <b>mit Gewinnmöglichkeit</b> an den in § 2 genannten Orten   | <b>26 v.H. des E</b> |
| 2. <b>ohne Gewinnmöglichkeit</b> und  |                      |
| - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnli- chen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: | <b>120,- €</b>       |
| - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellort:   | <b>60,- €.</b>       |

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erho- ben.

- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Stadt- gebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers.

*Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.*

*(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.*

### **§ 9 Anzeigepflichten**

*(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist dem Steueramt der Stadt Weinstadt zusammen mit der nach § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 10 Abs.1) abzugeben.*

*(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Geräts im Sinne von § 8 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.*

*(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.*

*(4) Wird die Frist nach Abs. 3 oder zur Abmeldung nach Abs. 1 versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Meldung eingeht.*

### **§ 10 Steuererklärung**

*(1) Der Steuerschuldner hat dem Steueramt Weinstadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine Steuererklärung je Aufstellort über alle Spielgeräte nach § 2 auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck vorzulegen (Steuererklärung). Spielgeräte mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit sind getrennt aufzuführen. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis je Gerät gemäß Abs. 2 und § 7 Abs. 1 anzugeben.*

*(2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zugrunde zu legen. Die Auslesung soll innerhalb der letzten 7 Tage des Quartals erfolgen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendervierteljahres anzuschließen. Auf- und Abbauten von Geräten sind unter Bemerkungen besonders kenntlich zu machen. Die Steuererklärung ist vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.*

*(3) Der Steuererklärung nach Abs. 1 sind bei Gewinnspielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit der Gerätebezeichnung, Gerätenummer, Zulassungsnummer und sämtlichen Parametern entsprechend § 7 Abs. 1 für den jeweiligen Abrechnungszeitraum hinzuzufügen (deutlich lesbare Kopien sind ausreichend). Die Zählwerksausdrucke sind gemäß § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.*

*(4) Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder*

*unvollständig ab, wird die Besteuerungsgrundlage geschätzt. Verspätungszuschläge nach der Abgabenordnung können festgesetzt werden.*

### **§ 11** **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

*(1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte und Veranstaltungsorte gem. § 2 zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen.*

*(2) Die Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Stadt Weinstadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Einrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen. Die Vertreter des Steueramtes der Stadt Weinstadt sind berechtigt, sich eine Kopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Vergnügungssteuer relevanten Daten erstellen zu lassen.*

### **§ 12** **Ordnungswidrigkeiten**

*(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig*

- a) den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,*
- b) den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,*
- c) trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Einrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.*

*(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.*

### **§ 13** **Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 02.12.1993 in der Fassung vom 01.04.2016.*

Weinstadt, den 30.03.2023

Michael Scharmann  
Oberbürgermeister

**7. Erstellung von Notfallplänen für den Bevölkerungsschutz - Außerplanmäßige Ausgaben BU Nr. 072/2023**

Der Tagesordnungspunkt wird vor Eintritt in die Tagesordnung von Oberbürgermeister Scharmann von der Tagesordnung abgesetzt und auf die Sitzung des Gemeinderats am 04.05.2023 verschoben.

**8. Vorriff auf den Stellenplan 2024 - Verwaltungsstelle bei der Feuerwehr (EG6, 50 Prozent) BU Nr. 073/2023**

Der Tagesordnungspunkt wird vor Eintritt in die Tagesordnung von Oberbürgermeister Scharmann von der Tagesordnung abgesetzt und auf die Sitzung des Gemeinderats am 04.05.2023 verschoben.

**9. Bebauungsplan Halde V - 1. Änderung mit Örtlich Bauvorschriften im Stadtteil Endersbach - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden BU Nr. 047/2023**

Stadtplanungsamtsleiter Folk berichtet kurz anhand der Beratungsunterlage über den Sachstand. Er betont des Weiteren, die Herstellung einer gewissen städtebaulichen Verdichtung sei auch eine regionale Zielvorgabe.

Anschließend geht eine Referentin vom Planungsbüro Baldauf mittels einer Präsentation auf den Sachverhalt ein.

Ein Referent des Ingenieurbüros für Schallimmissionsschutz ISIS begründet dann ausführlich das Schallschutzgutachten.

Stadtrat Dr. Siglinger möchte die Baugebiete in diesem Bereich möglichst verträglich entwickeln, das Verfahren soll „ergebnisoffen“ eröffnet werden. Er verweist auf die vielen Gespräche zwischen dem Gärtnereibetrieb und der Verwaltung, bei denen auch der Gemeinderat beraten habe. Im Prinzip wolle keiner den Riegelbau, aber er sei leider notwendig geworden. Die Stadt sei der Gärtnerei bereits sehr viel weiter entgegengekommen als ursprünglich geplant.

Stadtrat Witzlinger stellt fest, dass Stand heute sei der Verladebetrieb der Gärtnerei tagsüber kein Problem, der Verladebetrieb nachts sei jedoch bislang weder beantragt noch genehmigt. Es werde demzufolge eine Riegelbebauung benötigt, die eine Lärmsituation regle, die derzeit noch gar nicht bestehe. Und dies nur aufgrund der gerichtlichen Vorgaben. Das Gericht sei nun mal von einem Nachtbetrieb der Gärtnerei ausgegangen. Mit anderen Worten: die Anwohner sollen vor etwas geschützt werden, was es noch gar nicht gebe.

Stadtrat Ebner möchte wissen, ob es Alternativen zu dem viergeschossigen Riegelbau gebe, die dem Gemeinderat vorgestellt werden könnten. Des Weiteren stellt er fest, die Nachverdichtung führe auch zu mehr Parkbedürfnissen, weshalb er als Möglichkeit die Erhöhung der Stellplatzsatzung auf 2,0 in Betracht ziehen, um dem Parkbedarf gerecht zu werden. Herr Folk gibt an, der Bebauungsplan gebe nur den Rahmen vor, alles Weitere werde über die neue Ziffer 4 des Beschlussvorschlags in der Gestaltung geregelt. Es müsse eine Gleichbehandlung in alle Richtungen geben, das gelte auch für die Stellplätze. Eine Stellplatzerhöhung auf 2,0 sei daher aus seiner Sicht nicht möglich, da es diese in der Stadtverwaltung bislang nirgendwo gebe.

Stadtrat Klöpfer schlägt vor, alle beteiligten Parteien noch vor der Informationsveranstaltung am 19.04.2023 mithilfe eines externen Mediators an einen Tisch zu bringen.

Herr Folk teilt mit, der Beschlussvorschlag der Verwaltung gemäß der Beratungsunterlage bleibe bestehen, werde aber um vier weitere Ziffern ergänzt. Der Beschlussvorschlag laute sonach wie folgt:

*1. Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf Basis des Vorentwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Halde V – 1. Änderung“ vom 23.02.2023 mit den bereits vorliegenden fachgutachterlichen Stellungnahmen und dem Vorentwurf des Umweltberichts durchzuführen.*

*2. Die Stadtverwaltung und der Gemeinderat sind weiterhin an einer Einigung auf Grundlage eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden Gärtnerei auf dem Areal Metzgeräcker Süd im Einklang mit der angrenzenden Wohnbebauung interessiert. Die Rahmenbedingungen für ein solches Verfahren wurden dem Betriebsinhaber bereits vorgelegt. Mit der Durchführung der erneuten Offenlage für den Bebauungsplan Metzgeräcker Süd wird diese Option nicht ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass im Falle einer Einigung auch für den neu zu überplanenden Bereich des Bebauungsplans Halde V – 1. Änderung ein anderer Städtebau zu Grunde gelegt werden könnte. Dieser könnte sich dann an den Inhalten des ursprünglichen Bebauungsplans Halde V orientieren.*

*3. Die Stellplatzverpflichtung im Textteil des Vorentwurfs des Bebauungsplans Halde V – 1. Änderung (Örtliche Bauvorschriften B4) wird analog zu der Festsetzung des Bebauungsplan Halde V auf 1,5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge je Wohneinheit erhöht. Die Änderung wird für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden in den Bebauungsplanvorentwurf aufgenommen.*

*4. Der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat ist es wichtig, die von Bebauungsplänen betroffenen Bürger und die Öffentlichkeit frühzeitig zu informieren und in den Dialog zu treten. Deshalb werden regelmäßig und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Infoveranstaltungen durchgeführt. So auch zum Bebauungsplanverfahren Halde V – 1. Änderung. Vor dem Beginn der Frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren Halde V – 1. Änderung wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt (voraussichtlich im April 2023). Die betroffenen Bürger und die Öffentlichkeit sollen auch darüber hinaus über die weiteren Verfahrensschritte informiert werden.*

*5. Der hohe städtebauliche und architektonische Anspruch des Wohngebietes Halde V soll sich auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Halde V – 1. Änderung fortsetzen. Im Bebauungsplan werden hierfür entsprechende Festsetzungen getroffen. Zusätzlich wird über Gestaltungsrichtlinien die Qualität gewährleistet. Die Verwaltung wird im Rahmen der Grundstücksvergabe beauftragt, durch entsprechende Verfahren eine hohe architektonische Qualität für die Bebauung der Grundstücke zu erzielen.*

Oberbürgermeister Scharmann lässt über den ergänzten Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt daraufhin einstimmig:

**1. Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf Basis des Vorentwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Halde V – 1. Änderung“ vom 23.02.2023 mit den bereits vorliegenden fachgutachterlichen Stellungnahmen und dem Vorentwurf des Umweltberichts durch-**

zuführen.

**2. Die Stadtverwaltung und der Gemeinderat sind weiterhin an einer Einigung auf Grundlage eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden Gärtnerei auf dem Areal Metzgeräcker Süd im Einklang mit der angrenzenden Wohnbebauung interessiert. Die Rahmenbedingungen für ein solches Verfahren wurden dem Betriebsinhaber bereits vorgelegt. Mit der Durchführung der erneuten Offenlage für den Bebauungsplan Metzgeräcker Süd wird diese Option nicht ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass im Falle einer Einigung auch für den neu zu überplanenden Bereich des Bebauungsplans Halde V – 1. Änderung ein anderer Städtebau zu Grunde gelegt werden könnte. Dieser könnte sich dann an den Inhalten des ursprünglichen Bebauungsplans Halde V orientieren.**

**3. Die Stellplatzverpflichtung im Textteil des Vorentwurfs des Bebauungsplans Halde V – 1. Änderung (Örtliche Bauvorschriften B4) wird analog zu der Festsetzung des Bebauungsplan Halde V auf 1,5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge je Wohneinheit erhöht. Die Änderung wird für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden in den Bebauungsplanvorentwurf aufgenommen.**

**4. Der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat ist es wichtig, die von Bebauungsplänen betroffenen Bürger und die Öffentlichkeit frühzeitig zu informieren und in den Dialog zu treten. Deshalb werden regelmäßig und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Infoveranstaltungen durchgeführt. So auch zum Bebauungsplanverfahren Halde V – 1. Änderung. Vor dem Beginn der Frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren Halde V – 1. Änderung wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt (voraussichtlich im April 2023). Die betroffenen Bürger und die Öffentlichkeit sollen auch darüber hinaus über die weiteren Verfahrensschritte informiert werden.**

**5. Der hohe städtebauliche und architektonische Anspruch des Wohngebietes Halde V soll sich auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Halde V – 1. Änderung fortsetzen. Im Bebauungsplan werden hierfür entsprechende Festsetzungen getroffen. Zusätzlich wird über Gestaltungsrichtlinien die Qualität gewährleistet. Die Verwaltung wird im Rahmen der Grundstücksvergabe beauftragt, durch entsprechende Verfahren eine hohe architektonische Qualität für die Bebauung der Grundstücke zu erzielen.**

**10. Bebauungsplan Metzgeräcker Süd mit Örtlichen  
Bauvorschriften im Stadtteil Endersbach  
- Erneute Offenlage**

**BU Nr. 048/2023**

Stadtplanungsamtsleiter Folk trägt den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage vor.

Eine Referentin vom Planungsbüro Baldauf erläutert den Bebauungsplan anhand einer Präsentation.

Oberbürgermeister Scharmann teilt mit, der Beschlussvorschlag solle wie folgt aktualisiert werden:

*1. Die eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung vom 21.08.2019 bis 27.09.2019 und der Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 14.08.2019 bis 27.09.2019 zum Entwurf vom 06.06.2019, erg. 02.07.2019, sowie der erneuten öffentlichen Auslegung vom 13.07.2020 bis 14.08.2020 und der Behördenbeteiligung zum erneuten Entwurf vom 14.02.2020 werden*

*erneut bewertet. Den in der Abwägungstabelle vom 01.03.2023 unterbreiteten Beschlussvorschlägen wird nach Abwägung untereinander und gegeneinander Rechnung getragen. Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen der Behandlung und Abwägung aller bisher eingegangenen betroffenen privaten und öffentlichen Belange sowie der Stellungnahmen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen zu.*

*2. Der geänderte Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften „Metzgeräcker Süd“ in der Fassung vom 01.03.2023, ergänzt in Textteil und Begründung am 20.03.2023, bestehend aus zeichnerischem Teil, Textteil und beiliegender Begründung mit Umweltbericht vom 10.02.2023, ergänzt am 20.03.2023, werden gebilligt.*

*3. Die Verwaltung wird beauftragt aufgrund von Änderungen im Entwurf des Bebauungsplans und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften nach der Offenlage (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) die erneute öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.*

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Aussprache

Oberbürgermeister Scharmann lässt über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich mit 25 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung:

- 1. Die eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung vom 21.08.2019 bis 27.09.2019 und der Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 14.08.2019 bis 27.09.2019 zum Entwurf vom 06.06.2019, erg. 02.07.2019, sowie der erneuten öffentlichen Auslegung vom 13.07.2020 bis 14.08.2020 und der Behördenbeteiligung zum erneuten Entwurf vom 14.02.2020 werden erneut bewertet. Den in der Abwägungstabelle vom 01.03.2023 unterbreiteten Beschlussvorschlägen wird nach Abwägung untereinander und gegeneinander Rechnung getragen. Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen der Behandlung und Abwägung aller bisher eingegangenen betroffenen privaten und öffentlichen Belange sowie der Stellungnahmen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen zu.**
- 2. Der geänderte Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften „Metzgeräcker Süd“ in der Fassung vom 01.03.2023, ergänzt in Textteil und Begründung am 20.03.2023, bestehend aus zeichnerischem Teil, Textteil und beiliegender Begründung mit Umweltbericht vom 10.02.2023, ergänzt am 20.03.2023, werden gebilligt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt aufgrund von Änderungen im Entwurf des Bebauungsplans und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften nach der Offenlage (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) die erneute öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.**

**11. Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich Metzgeräcker Süd im Stadtteil Endersbach BU Nr. 049/2023**

Stadtplanungsamtsleiter Folk hält einen kurzen Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

- 1. Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich des Bebauungsplans „Metzgeräcker Süd“ im Stadtteil Endersbach in der Fassung vom 15.12.2016, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 4 der Stadt Weinstadt vom 25.01.2017, wird aufgehoben (BU 213/2016).**
- 2. Für den Bereich „Metzgeräcker Süd“ im Stadtteil Endersbach wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erneut eine Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gemäß Anlage beschlossen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Außerkrafttreten der bisherigen und die beschlossene Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 4 GemO öffentlich bekannt zu machen.**

- |            |  |                        |
|------------|--|------------------------|
| <b>12.</b> | <b>Bebauungsplan nach § 13 a BauGB mit Örtlichen Bauvorschriften für die Silcherschule im Stadtteil Endersbach</b> | <b>BU Nr. 032/2023</b> |
|            | <b>- Behandlung der Einwendungen aus der Offenlage</b>   |                        |
|            | <b>- Zustimmung und Beschluss zum Abwägungsvorschlag</b>   |                        |
|            | <b>- Satzungsbeschluss Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften</b>  |                        |

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

- 1. Den im vorliegenden Abwägungsprotokoll / Abwägungstabelle vom 14.01.2023 unterbreiteten Beschlussvorschlägen nach Abwägung untereinander und gegeneinander wird Rechnung getragen. Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen der Behandlung und Abwägung aller betroffenen privaten und öffentlichen Belangen und der Stellungnahmen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen zu.**
- 2. Der Bebauungsplan Silcherschule wird nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten der planzeichnerische Teil vom 01.08.2022, der Textteil vom 01.08.2022/ Hinweise ergänzt am 14.01.2023 und die Begründung vom 01.08.2022, ergänzt am 14.01.2023.**
- 3. Die Örtlichen Bauvorschriften Silcherschule werden nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten der planzeichnerische Teil vom 01.08.2022, der Textteil vom 01.08.2022/ Hinweise ergänzt am 14.01.2023 und die Begründung vom 01.08.2022, ergänzt am 14.01.2023.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die Satzung über Die Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Rechtskraft zu bringen.**

**13. Energiekosten Jahnhalle Endersbach: Zustimmung zu BU Nr. 057/2023 überplanmäßigen Aufwendungen**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

**1. Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen für die Energiekosten der Jahnhalle im Bereich Heizung in Höhe von 25.659,27 Euro zu.**

**2. Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen für die Energiekosten der Jahnhalle im Bereich Beleuchtung, Strom in Höhe von 15.875,62 zu.**

**14. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen BU Nr. 021/2023 im Haushaltsjahr 2022 - Energiekosten Kitas**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

**Der Gemeinderat stimmt überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 65.962,01 EUR und dem Deckungsvorschlag zu.**

**15. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen BU Nr. 016/2023 im Haushaltsjahr 2022 - Energiekosten (Strom und Heizung) an Schulen**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

**Der Gemeinderat stimmt überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 296.803,16 EUR und dem Deckungsvorschlag zu.**

**16. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes**

Es sind keine Themen vorhanden.

## ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Schriftführer